

Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

Amtsgericht * Postfach * 67401 Neustadt an der Weinstraße



Arztpraxis Dr. med. Bengert, Lötterle und Dr. med. Berner Germersheimer Straße 78a 67354 Römerberg

Robert-Stolz-Straße 20 67433 Neustadt an der Weinstraße

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

2 Ds 5036 Js 9778/15

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 06321 401

Datum

-274, Fax: -397.

04.11.2019

Frau Schmidt

In dem Strafverfahren gegen Karin Hurrle (geb. Amos), geboren am 19.06.1949 wegen Beleidigung u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 14.10.2019 hinsichtlich der Angeklagten Karin Hurrle, geb. 19.06.1949, liegt hier vor.

In der Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung liegt i.d.R. konkludent die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht (vgl. MüKoStPO/Quentin, § 329 Rn. 44; BayObLG, Beschluss vom 30.10.1998 - 3 St RR 114-98).

Hier ist zu prüfen, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Die Bescheinigung ist nicht geeignet, zu klären, ob die Angeklagte zum Termin am

Sprechzeiten: Mo bis Fr: 09.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nur in Eilfällen Internet: www.agnw.justiz.rlp.de oder nach Vereinbarung bzw. bei Vorladung zu Gerichtsterminen Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich

Zentrale Kommunikation: Telefon: 06321 401 - 0 Telefax: 06321 401 - 291

Verkehrsanbindung: - Deutsche Bahn bis Haltestelle Böbig, zu Fuß bis Seitenstraßen rund um das

Parkmöglichkeiten:

Parkplatz Festwiese oder in den

zum Amtsgericht ca. 500 Gerichtsgebäude

- Bus bis Haltestelle

Robert-Stolz-Straße, zu Fuß hie zum Garichtegahäuda en

07.11.2019 als verhandlungsunfähig anzusehen ist.

Ein Krankheitszustand ist nur dann ein tauglicher Entschuldigungsgrund, wenn die dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit des Angeklagten so weit herabsetzen, dass ihm ein Erscheinen nicht zumutbar ist. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, wie sich die krankheitsbedingten Beschwerden im konkreten Einzelfall auf die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten auswirken. Ist zu besorgen, dass der Angeklagte seine Rechte nicht mehr hinreichend wahrnehmen kann, darf ihm ein Erscheinen regelmäßig nicht mehr abverlangt werden.

Ich fordere Sie daher auf, schnellstmöglich schriftlich Stellung zu folgenden Fragen zu nehmen und Ihre Stellungnahme sodann per Fax zu übersenden:

- 1. Wann hat die Angeklagte Sie aufgesucht?
- 2. Welche Symptome wurden geschildert?
- 3. Ist Ihnen die Angeklagte länger bekannt? Seit wann? Welche einschlägigen

Vorerkrankungen sind bekannt?

- 4. Welche Diagnose haben Sie getroffen?
- 5. Aufgrund welcher Untersuchungen haben Sie die Diagnose getroffen?
- 6. Ist die Angeklagte aufgrund dieser Diagnose am 07.11.2019 verhandlungsunfähig?

Sie werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Sie als Zeuge zum Hauptverhandlungstermin geladen werden, falls auf die aufgeworfenen Fragen keine bzw. nur eine unzureichende Antwort erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Amato Richter

Beglaubigt:

Schmidt, Justizobersekretärin